

Interpellation Heinz Rub (FDP): Ehrenbürgerrecht der Stadt Bern

Mit dem Ehrenbürgerrecht einer Gemeinde werden lebende Persönlichkeiten ausgezeichnet, die sich in besonderer Weise für eine Gemeinde verdient gemacht haben. Dies kann geschehen durch ausserordentliches Wirken in der Gemeinde selbst aber auch durch das ehrenhafte und aussergewöhnliche Wirken einer Persönlichkeit mit Wurzeln in Bern, irgendwo auf der Welt.

Liegt es an der Bescheidenheit der Bürgermeinde Bern, dass dieses Instrument der Ehrung in nachforschbarer Zeit nicht angewendet wurde oder fehlt bis heute eine rechtliche Grundlage? Der Interpellant ist überzeugt, dass es an Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und weiteren wichtigen Bereichen nicht fehlen würde. Zudem darf eine ehrende Institution zu Recht auch Stolz auf eine geehrte Persönlichkeit sein.

Ich bitte daher den Gemeinderat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Geht der Gemeinderat mit dem Interpellanten einig, dass ein Ehrenbürgerrecht ein würdiges und edles Instrument der Anerkennung des Gemeindewesens an eine Persönlichkeit ist, und auch für den Stolz und das "Selbstwertgefühl" der Bernerinnen und Bernern wichtig sein kann?
2. Besteht bereits die Möglichkeit eines Ehrenbürgerrechts
wenn ja: - warum wurde diese in letzter Zeit nicht mehr angewendet?
- welches ist die zuständige Instanz für Vorschläge und Ehrungen?
wenn nein: welche rechtlichen Schritte sind nötig, um diese Möglichkeiten zu schaffen?
3. Wäre der Gemeinderat von sich aus bereit, dem Stadtrat einen entsprechenden Antrag zu stellen?

Bern, 14. Oktober 2004

Interpellation Heinz Rub (FDP), Stephan Hügli-Schaad, Ueli Haudenschild, Karin Feuz-Ramsayer, Hans-Ulrich Suter, Christoph Müller, Markus Kiener, Rolf Häberli, Christian Wasserfallen, Markus Blatter, Jsabelle Blunsky Scheidegger, Max Suter, Mario Imhof, Philippe Müller, Dolores Dana, Urs Jaberg

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat begrüsst es, dass die Möglichkeit besteht, lebende Persönlichkeiten, welche sich um die Stadt Bern besonders verdient gemacht haben, mit dem Ehrenbürgerrecht auszuzeichnen. Diese Möglichkeit der Auszeichnung ist jedoch bisher noch nie genutzt worden und kam nicht zur Anwendung. Der Grund dafür liegt weder an der Bescheidenheit der Stadt Bern noch in der fehlenden rechtlichen Grundlage. Da seit Jahren keine Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts mehr eingegangen sind, die positiv beantwortet werden konnten, ist vielmehr davon auszugehen, dass diese Art von Auszeichnung ein wenig in Vergessenheit geraten ist.

Zu Frage 1:

Der Gemeinderat stimmt mit dem Interpellanten überein, dass ein Ehrenbürgerrecht ein würdiges Instrument der Anerkennung des Gemeindewesens an eine Persönlichkeit ist. Aus diesem Grund wird sich der Gemeinderat dafür einsetzen, dass in Zukunft von der Möglichkeit profitiert wird und lebende Persönlichkeiten durch die Stadt Bern auch ausgezeichnet werden können.

Zu Frage 2:

Die Möglichkeit zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts besteht in der Stadt Bern. Im Gegensatz zu früher, nennt das Reglement vom 23. Mai 2002 über die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern (Einbürgerungsreglement; EBR; SSSB 121.1) das Ehrenbürgerrecht zwar nicht mehr explizit. Damit soll aber keineswegs der Gedanke vermittelt werden, die Stadt Bern wolle keine Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger. Vielmehr existieren in der Bundesgesetzgebung und insbesondere in der kantonalen Gesetzgebung schon ausreichende Regelungen, welche auch für die Stadt Bern Anwendung finden. So regelt Artikel 1 des kantonalen Gesetzes vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; BSG 121.1) nicht nur den Erwerb des Kantonsbürgerrechts, sondern auch den des Gemeindebürgerrechts. Artikel 11 Absatz 1 KBüG besagt, dass Personen, die sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben, mit ihrem Einverständnis ehrenhalber eingebürgert werden können.

Zu Frage 2a:

Das Ehrenbürgerrecht wurde nach Kenntnis des Gemeinderats bisher in der Stadt Bern überhaupt noch nie verliehen. Diese Zurückhaltung hat ihren Grund einerseits darin, dass seit 1984 letztmals keine Gesuche mehr gestellt worden sind, andererseits fehlt es jedoch auch an Kriterien, welche Persönlichkeiten in den Genuss dieser Ehre kommen sollten und mit welchen Konsequenzen sie verbunden ist.

Zu Frage 2b:

Bis zum 31. Dezember 2003 war gemäss Artikel 4 des alten Reglements vom 4. Dezember 1921 über die Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechts (Einbürgerungsreglement; REG) der Stadtrat für die Erteilung oder Zusicherung des Ehrenbürgerrechts zuständig. Der Antrag dazu konnte vom Gemeinderat gestellt werden. Gemäss neuem Einbürgerungsreglement, welches seit dem 1. Januar 2004 in Kraft ist, erteilt der Gemeinderat das Bürgerrecht oder sichert es zu. Anträge von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bern können jederzeit an den Gemeinderat gestellt werden.

Das Verfahren ist dasselbe wie jenes der ordentlichen Einbürgerung und sieht zusammengefasst wie folgt aus: Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, die das Berner Kantonsbürgerrecht bereits besitzen, erteilt der Gemeinderat das Ehrenbürgerrecht. Handelt es sich um ausserkantonale Schweizer Bürgerinnen oder Bürger, so sichert der Gemeinderat das Bürgerrecht zu. Der Regierungsrat des Kantons Bern erteilt daraufhin das Bürgerrecht. Auch bei ausländischen Staatsangehörigen sichert der Gemeinderat das Bürgerrecht zu. Das Bundesamt für Migration erteilt in der Folge die eidgenössische Bewilligung. Zu guter Letzt erteilt der Grossrat des Kantons Bern das Ehrenbürgerrecht.

Zu Fragen 2c und 3.:

Vergleiche obenstehende Antworten.

Bern, 16. Februar 2005
Der Gemeinderat